

## Beilage XXIII.

# B e r i c h t

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend das Gesuch des Benedikt Thurnher und Genossen in Dornbirn um Entschädigung aus dem Viehseuchensonde.

### Hoher Landtag!

Unter dem 10. November d. J. Zahl 2830 ist folgendes Gesuch an den Landesauschuß eingelangt:

„Anlässlich der im April d. J. im Stalle des Eduard Rhombert, Hirschenwirth im Markte dahier, ausgebrochenen Lungenseuche wurden über die Stallungen:

- a. des Johann Georg Thurnher, Mehners Kinder,
- b. des Martin Luger, Sattler,
- c. der Gebrüder Herburger, Flaschner,

die Sperre, und zwar bis 26. Juni die strenge und bis 26. September die leichtere verhängt. Dadurch war es unmöglich mit dem Vieh, wie sonst auf die Alpen zu fahren. Es mußte alles Futter ins Haus geschafft werden; ebenso mußte von den Betroffenen viel Gras gepachtet, sowie eine große Zeit des Tages der Pflege des Viehes zugewendet werden und dadurch wurde die Verrichtung anderer Berufsarbeiten beeinträchtigt und vielfach nahezu unmöglich gemacht.

„So mußten J. G. Thurnhers Kinder 5 Stück, darunter 2 Stück Galtvieh, die anderen zwei Parteien je 4 Stück zu Hause behalten.

„Die erstgenannte Partei mußte außerdem mit bedeutendem Kostenaufwande neue Stalleinrichtungen beschaffen, da der Gesamtviehstand wegen zu großer Hitze im Sommer im gewöhnlichen Winterstalle nicht untergebracht werden konnte.

„Die Partei ad c (Gebrüder Herburger) hatte aber auch in anderer Beziehung einen sehr großen Schaden. Dieselbe hätte schon gerne im vorigen Herbst, längstens aber im Frühjahr zwei Stücke nicht nutzbares Vieh verkauft, mußte nun dieselben die ganze Zeit umsonst füttern und löste jetzt in diesem Herbst kaum den halben Preis, wie sie in normalen Verhältnissen im vergangenen Herbst hätte lösen können.

„Durch alle diese Umstände, als: außerordentliche Arbeiten, Heuantauf, Graspachtung, Bauänderungen und Hemmung des Viehverkaufes ist den Gefertigten ein sehr namhafter Schaden erwachsen, der durch Vorsorge für das allgemeine Beste veranlaßt wurde. Es wäre daher aber auch geboten, daß dieser aus öffentlichen Rücksichten zugefügte Schaden Entschädigung finden würde.

„Die Gefertigten wenden sich daher an den hohen Landesauschuß mit der ergebenen Bitte,

hochderjelbe wolle ihnen eine angemessene, etwa durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung aus dem allgemeinen Seuchenfonde zukommen lassen.

„Sollte der h. Landesauschuß sich aber nicht für berechtigt halten, diesem Ansuchen selbst entsprechen zu können, so wird die Bitte gestellt, dasselbe dem h. Landtage zur geneigten Berücksichtigung zu unterbreiten.“

Der Landesauschuß hatte bei Behandlung und Erledigung dieses Gesuches folgende Anschauung:

„Für eine Entschädigung aus den im vorliegenden Gesuche entwickelten Gründen liegt die gezielte Bedeckung nicht vor.

„Die Fälle, in welchen der Viehseuchenfond mit Zahlungen einzutreten hat, sind genau normirt und es kann die Berechtigung einer Subsummierung des Vorliegenden nicht herausgefunden werden.

„Im Petitionswege kann allerdings um Gewährung eines Beitrages, einer Entschädigung, kurz eines Kostenersatzes eingeschritten werden; in einem solchen Falle aber bleibt es der Körperschaft, welche das Bewilligungsrecht hat, anheimgestellt, die Opportunitäts- und Billigkeitsgründe zu erwägen, und hierauf den ihr geeignet scheinenden Bescheid abzugeben.“

Der Landesauschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung war unter diesen Voraussetzungen nicht in der Lage, dem Ansuchen zu entsprechen, und beschloß, die Vorlage an den Landtag.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, dem dieser Gegenstand zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat die im Gesuche vorgebrachten Gründe, sowie die vom Landesauschusse niedergelegten Anschauungen erwogen, kann aber in dem Landesgesetze vom 27. Dezember 1881, betreffend die Gründung eines Seuchenfondes, und aus den Bestimmungen desselben, betreffend die zu leistenden Entschädigungen aus diesem Fonde, ebenfalls keine Anhaltspunkte finden, um den Gesuchstellern entgegenkommen zu können.

Der erlittene Schaden ließe sich gewiß durch Sachverständige erheben, aber die Befugniß, den erhobenen Schaden aus dem Seuchenfonde in diesem und in wiederkehrenden Fällen zu vergüten, ist nach dem Gesetze nicht vorhanden.

In Erwägung nun, daß

- a. das Gesetz vom 27. Dezember 1881 zunächst dahin abzielt, die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten unter dem Viehstande zu verhindern, nicht aber für alle und jede vorkommenden, in Folge von Seuchen entstehenden Schäden aufzukommen;
- b. die Petenten durch die Stallsperrre nur der behördlichen Vorschrift entsprochen haben;
- c. wenn im vorliegenden Falle eine Entschädigung zu gewähren sein könnte, dieselbe gewiß in einer großen Zahl von anderen Fällen ebenso gewährt werden müßte und es dann nicht leicht möglich sein dürfte, die Fonde zu beschaffen, um allen Ansprüchen zu genügen,

stellt der Ausschuß den

### **U n t r a g:**

Es sei das Gesuch des Benedikt Thurnher und Genossen um Entschädigung aus dem Landes-Thierseuchenfonde wegen erlittener Stallsperrre ablehnend zu bescheiden.

**Bregenz**, den 15. Dezember 1885.

**Johann Kohler,**  
Obmann.

**A. Jgn. Trost,**  
Berichterstatter.